



Grant Hendrik Tonne Niedersächsischer
Kultusminister

Hannover, *Lo*, Mai 2020

**Aufschiebung der Regelungen zur Einführung der verpflichtenden dritten Kraft in
Krippengruppen mit mindestens 11 belegten Plätzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der geltenden Regelung in § 4 Abs. 4 KiTaG muss ab dem 1. August 2020 in jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen eine dritte Fach- oder Betreuungskraft im gesamten Umfang der Betreuungszeit regelmäßig tätig sein. Sie muss Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein. Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, kann auch ein(e) Spielkreisgruppenleiter(in), die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt oder ein(e) Berufspraktikant(in) als dritte Kraft tätig sein, sofern nicht bereits die zweite Fach- oder Betreuungskraft durch eine solche ersetzt worden ist.

Trotz dieser bereits sehr weitreichenden Flexibilität für die Beschäftigung von Fach- und Betreuungskräften als dritte Kräfte in Krippengruppen gelingt es vielen Trägern derzeit nicht, bei zunehmendem Fachkräftebedarf und noch immer steigendem Platzausbau die für eine regelmäßige Tätigkeit von dritten Kräften als Regelkräfte benötigten Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt zu gewinnen.

Damit Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen nach dem 1. August 2020 auch dann betrieben werden können, wenn eine dritte Kraft nicht regelmäßig tätig sein kann, habe ich eine Aufschiebung der Einführung der dritten Kraft als Regelkraft vom 1. August 2020 auf den 1. August 2025 über das Haushaltsbegleitgesetz 2021 veranlasst, die ein rückwirkendes In-Kraft-Treten vorsieht.

Das Land wird ab dem 1. August 2020 jede tätige dritte Kraft nach § 4 Abs. 4 KiTaG in Krippengruppen mit mindestens 11 belegten Plätzen im vollen Umfang der Betreuungszeit mit 100 % der Finanzhilfepauschale für sonstige Fach- und Betreuungskräfte finanzieren. Die Träger müssen – vorbehaltlich der Entscheidung des Niedersächsischen Landtages – aber erst ab dem 1. August 2025 die regelmäßige Tätigkeit von dritten Kräften für den gesamten Betreuungsumfang einer Gruppe gewährleisten. Sie haben damit weitere fünf Jahre Zeit, die hierfür benötigten Fachkräfte zu gewinnen.

Gleichzeitig soll die bis zum 31. Juli 2020 gesetzlich befristete Finanzhilfe für unqualifizierte dritte Kräfte, die mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren und Bestandsschutz genießen bis zum 31. Juli 2025 weiter gewährt werden. Dafür wird – vorbehaltlich der Entscheidung des Niedersächsischen Landtages – § 23 Abs. 4 Satz 2 KiTaG ebenfalls über das Haushaltsbegleitgesetz 2021 rückwirkend geändert. Die bereits mit diesen Kräften erreichte Strukturqualität soll über diese Änderung für weitere fünf Jahre gesichert werden ohne jedoch grundsätzlich vom Fachkräftegebot abzuweichen.

Für die Praxis wird eine „Vorgriffsregelung“ für den Zeitraum ab dem 1. August 2020 bis zum In-Kraft-Treten des Haushaltsbegleitgesetzes die Anwendung sicherstellen.

Ich bin überzeugt, dass sich die bis dahin prognostisch gesteigerte Zahl an Ausbildungsplätzen positiv auf den derzeitigen Fachkräftemangel auswirkt und bis 2025 auch eine flächendeckende Sicherstellung von dritten Kräften in Krippengruppen mit 11 belegten Plätzen möglich wird.

Mit freundlichen Grüßen



Grant Hendrik Tonne

Niedersächsischer Kultusminister